

Kreis-Blatt



für den Kreis Westerbург.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Rechnummer 28.

Das wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Zeitschrift**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark eine Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garnond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. **Beilagen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.**

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Raabberger** in Westerburg.

55.

Freitag, den 9. Juli 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

**Die Herren Bürgermeister, Fleischbeschauer und
Fischbeschauer des Kreises.**

Die Viehseuchenanzeigen, Rörantträge, Meldearten und Anzeigen zur Nachprüfung sind direkt an Herrn Kreistierarzt in Limburg zu senden.
Westerburg, den 7. Juli 1915. **Der Landrat.**

Im Monat Juni sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a) Jahresjagdscheine.

an Metzger Halm in Elhoff gültig vom 26. Juni 1915 ab.

b) Tagesjagdscheine.

an Kaufm. Mehr in Krefeld gültig vom 26. Juni 1915 ab.
Westerburg, den 3. Juli 1915. **Der Landrat.**

Nach Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung Nr. III des Reichs, betreffend die Bereitstellung der Futtermittel des Waldes, Zulassung von Weidewieh und Abgabe von Futterreisig, und die Veröffentlichung vom 9. d. M. — I A Nr. 7651/III. —, betreffend die Gewinnung von Futterlaub, beauftrage ich die königliche Regierung sofort anzuordnen, daß alle Revierverwalter ihres Bezirkes, die Futterreisig abgeben können, dies möglichst öffentlich bekanntmachen und tunlichst alle hierauf einzuholenden Bestellungen der Viehhaltenden Wirte mit Rücksicht auf den Alter der Blätter abnehmenden Nährwert des Futterreisigs so bald wie möglich ausführen.

Geht im Einzelfalle die Nachfrage nach Futterreisig über die Tragfähigkeit des Waldes hinaus, so sind die zu beschaffenden Mengen nach Anhören der Gemeindevorsteher den einzelnen Haushalten, entsprechend ihrer Bedürftigkeit, nach denselben Grundsätzen zu teilen, die für die Zuteilung der Waldstreu in Notfällen maßgebend sind.

Das Trocknen des Futterreisigs, das nicht grün verfüttert werden soll, ist, abgesehen von Ausnahmefällen, den Käufern zu überlassen. Das Reisig muß deshalb unmittelbar nach seiner Ernte und Vereinnahmung den Käufern überwiesen werden. Ich ersuche mich damit einverstanden, daß in allen Fällen, in denen die Abnahme des Materials durch den Revierverwalter die Ausführung unerwünscht verzögern würde, von der Abnahme abgesehen wird.

Ich weise schließlich noch darauf hin, daß, wenn das Futterreisig während des Trocknens seinen vollen Wert behalten soll, es möglichst ebensowohl vor aller Sonnenbestrahlung als auch Regen geschützt werden muß.

Die Käufer sind hierauf aufmerksam zu machen.

Die Verwertung des Waldlaubs zu Futterzwecken hat durch die frühzeitige Witterung des Sommers eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Ich vertraue, daß die königliche Regierung der wichtigen Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und alles anzuordnen wird, um auf die angegebene Weise die Futtermittel der Landwirtschaft aus dem Walde zu ergänzen.

Berlin W. O., den 17. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez.: Frhr. v. Schorlemer.

An die sämtlichen königlichen Regierungen,
Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind bis jetzt über 200 Kriegsgefangene, hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen.

Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden, sowohl bei der Mitüberwachung der Kriegsgefangenen gemäß Erlass vom 8. März 1915 — Nr. 209/3. 15 II. 1 R. sowie vom 15. April 1915 — 700/4. 15 R. R. — als auch bei der Ermittlung und Wiedereinbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Das Kriegsministerium ersucht ergebenst, in dieser Richtung das etwa noch Erforderliche veranlassen zu wollen.

Berlin, den 29. Mai 1915.

Kriegsministerium.

J. A.: gez. Friedrich.

An den Herrn Minister des Innern.

Die Ortspolizeibehörden und die königliche Gendarmerie ersuche ich, während der gegenwärtigen ersten Zeit ihr Augenmerk fortgesetzt in verstärktem Maße auf die Fremdenkontrolle zu richten und vorkommenden Falles sofort einzuschreiten.

Westerburg, den 8. Juli 1915.

Der Landrat.

Guere Excellenz erwähnen in dem Bericht vom 3. Juni 1915 D. P. 5512/15. B —, daß der Oberbürgermeister von K. die Kriegsteilnehmer sämtlich als „servisberechtigte Personen des aktiven Dienststandes“ im Sinne des § 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für nicht gemeindewahlberechtigt hält. Ich ersuche ergebenst, ihn darauf hinweisen zu lassen, daß dieser Standpunkt rechtlich nicht zutreffend ist. Als die richtige Ansicht ist, insbesondere seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juli 1905, Bd. 48, S. 63, festzuhalten, daß „aktiver Dienststand“ mit „Friedensstand“ gleichzusetzen ist und daß die Angehörigen des Verurlaubtenstandes auch während einer Uebung oder während der Einberufung zum Kriegsdienst nicht als Militärpersonen des aktiven Dienststandes anzusehen sind. Es werden also insbesondere die am Kriege teilnehmenden Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehr- und Landsturmlente weiter in den Wählerlisten zu belassen und in neu aufgestellte aufzunehmen sein. Die Erlasse vom 14. Dezember 1864 und vom 9. Oktober 1866 (Min. Bl. d. i. B. 1865 S. 2, 1865 S. 214) werden, insoweit sie hiermit im Einklang stehen, aufgehoben.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme. Dieser für eine Stadt im Geltungsgebiet der örtlichen Städteordnung ergangene Erlass findet auch im Geltungsgebiete der anderen Städteordnungen und der Landgemeindevordnungen Anwendung.

Berlin, den 21. Juni 1915.

IV a 3413.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Freund.

An den Herrn Oberpräsidenten in N. N.

Abdruck den Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 2. Juli 1915.

Der Landrat.

Nach dem allgemeinen Saatenstande ist es wahrscheinlich, daß in diesem Jahre der Strohertrag weniger reichlich ausfallen wird. Die Heeresverwaltung nimmt daher schon jetzt Bedacht darauf, sich eines ausreichenden Bestandes an neuem Stroh, das möglichst für Futterzwecke verwendet werden soll, zu versichern und als Strohmittel andere Stoffe, und vor allem altes Stroh, heranzuziehen.

Die dortige Stelle wird gebeten, diese Bemühungen zu unterstützen, indem sie die Bürgermeister anweist, dem nächstgelegenen oder zuständigen Proviantamt mitzuteilen, in welchen Gemeinden und Ortschaften, möglichst auch bei welchen Besitzern, sich Mengen alten Strohs befinden und neues Stroh nach der Ernte zu beschaffen ist.

Coblenz, den 29. Juni 1915.

Stellvertr. Intendantur VIII. Armekorps.
J. A.: Gartmann.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dem vorstehenden Ersuchen im öffentlichen Interesse möglichst bald zu entsprechen.

Wetterburg, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Verf.: Beschlagnahme eines Buches. Verfügung.

Für den Bezirk des XVIII. Armekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Mainz und Coblenz ordne ich an:

Die im Verlag der akademischen Buchhandlung von Verrin u. Co. in Paris erschienene Schrift: „Das Märtyrertum Belgiens“, Uebersetzung aus dem Französischen von A. Dietrich in Basel wird beschlagnahmt.

Die Polizeibehörden werden ersucht, die beschlagnahmten Exemplare in Verwahrung zu nehmen.

Frankfurt a. M., den 26. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando VIII. Armekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Im Einvernehmen mit der Heeres- und Marineverwaltung sind für die Regelung und Ueberswachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. In der Nordsee ist der Badeverkehr auf sämtlichen Inseln und an der ganzen Küste verboten.

2. In der Ostsee ist der Badeverkehr verboten in der Flensburger Förde, der Oderförde, der Bucht, auf der Insel Fehmarn, in Osternothafen bei Swinemünde, in der ganzen Danziger Bucht und in Pillau. — In der Kieler Förde ist der Badeverkehr gestattet, jedoch unterliegt er besonderen Anordnungen des Gouverneurs des Reichskriegshafenbezirks.

An der übrigen Ostseeküste ist der Badeverkehr gestattet.

3. Badegäste und Besucher, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Badegastes aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Badegast tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familien-Ausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden.

Muster eines polizeilichen Ausweises untenstehend.

An Stelle des Ausweises genügt ein deutscher Paß, wenn er nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521) ausgestaltet ist.

Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus.

Die Ausweise sind stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des für den Badeort zuständigen stellvertr. Generalkommandos.

Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei seinem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatort einzuschreiben. Für Schulkinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu bewirken.

Jeder Wirt hat die Meldungen innerhalb sechs Stunden dem Gemeindevorstand vorzulegen, der nötigenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste fordern kann.

5. Badeanstalten dürfen errichtet und benutzt werden. Die Benutzung von Seestegen ist verboten; der Belag muß entfernt bleiben.

6. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen den nach den örtlichen Verhältnissen von den Landräten zu treffenden Maßnahmen.

7. Photographische Apparate dürfen am Strande nicht benutzt werden; ihre sonstige Benutzung kann von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

8. Vergnügungsdampfer und Motorboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren — ausgenommen

men ist die Swinemünder Bucht.

9. Einschränkungen und Erleichterungen nach der Kriegslage unterliegen dem Ermessen der zuständigen stellv. Generalkommandos.

Der oben unter Ziffer 3 erwähnte polizeiliche Ausweis (s. Anlage) wird — da unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht erforderlich — ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt, die Verwendung eines Stempels für den Ausweis ist daher nach dem Runderlasse vom 15. April d. Js. — III 556 — nicht erforderlich.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich, gebens, gefälligst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Befolgung der obigen Bestimmungen seitens der örtlichen Polizeibehörden streng überwacht wird.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Minister des Innern. J. B.: Drenth.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Ausweis

zum Aufenthalt im Ostseebad für
(Stand oder Beruf, Vor- und Zuname) (nebst Familien-
Gültig vom bis
für folgende Personen:

1. (Vor- und Zuname)

Personalbeschreibung.

Photographie.

(abzustempeln)

Eigenhändige Unterschrift.

2. pp. wie bei 1.

3. pp. wie bei 2.

4. (Vor- und Zuname) 8 Jahre alt!

5. (Vor- und Zuname) 6 Jahre alt!

Photographie.

(abzustempeln)

Eigenhändige Unterschrift.

6. (Vor- und Zuname) Dienstmädchen.

Personalbeschreibung.

Es wird bescheinigt, daß der — die Voraufgeführte (n) tatsächlich die durch die Photographie (n) dargestellte (n) Person ist — sind und die Unterschrift (en) eigenhändig vollzogen haben.

(Dienstregel).

Die Polizeiverwaltung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um eine Uebersicht über die im Inlande vorhandenen und Oele zu gewinnen, ist auf Grund der Bekanntmachung der Vorratserhebungen vom 2. Februar d. Js. — R. G. Bl. S. — für den 15. Juli 1915

eine allgemeine statistische Aufnahme der vorhandenen Vorräte an den untenstehend näher bezeichneten Fetten und Oelen anordnet worden.

Neben den Oelmöhlen, den Stearin- und Seifenfabriken, den Margarine- und Speisefettfabriken, den Talgsmelzern, Bad- und Farbenfabriken, werden von der Erhebung sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler betroffen.

Anzugeben sind Mengen über einen Doppelzentner. Diese Gewichtseinheit ist auch den Angaben im allgemeinen Grunde zu legen.

Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden.

Ich ersuche, umgehend die Meldepflichtigen hiervon Kenntnis zu setzen und mir das Ergebnis bis spätestens 17. d. Mts. hierher mitzuteilen.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

A. Pflanzliche Oele und Fette.

1. Fette und Oele.

1. Rapsöl und Rübsöl, 2. Leinöl, 3. Buchenkeröl, Erdnöl, Mohnöl, Nigellöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl, 4. Leinöl und Sulfuröl, 5. Baumwollsaamenöl, 6. Holzöl, 7. Rizinusöl, 8. anderes fettes Del.

2. Pflanzliche Fette.

1. Kakaobutter (Kakaool), 2. Muskatbutter, Borbeeröl, 3. Bienenwachs, 4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und andere pflanzlicher Talg, zum Genuß nicht geeignet, 5. Delfinöl (Olein) und Deldref.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Butter und Kunstspeisefette

B. Tierische Fette.

1. Schweinemalz, Gänsefett, Oleomargarine und schmalzartige Fette, 2. Schwein- und Gänsefett, Schaf- und Ziegenfett, 3. Premieres, 4. Talg von Rindern, Schafen, Preßtalg, 5. Knochenfett, Abfallfette, Stearinfett, Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walffisch, Nicht besonders genannte Tierfette.

Wetterburg, den 9. Juli 1915.

Der Landrat.

Die f. Zt. unter dem Viehbestande des Heinrich Leyen in Gehlert festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen, auch bei Peter Klein in Merkelbach.

Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Marientberg, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der Austrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte im Kreise Westerbург verboten.

Westerburg den 9. Juli 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in der Stadt Westerburg und in den Landgemeinden Gaden und Hellenh. Scha. durch das Gutachten des beamteten Tierarztes in Bimburg die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird hiermit die Seemerkungssperre über die genannten Orte verhängt. Danach ist das Durchtreiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen durch die Seuchenorte und deren Feldgemeinkungen verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 66 a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 6. Juli 1915.

Der Landrat. Abicht.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes, Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladeestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 106 von demselben Tage).

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Verladung bedarf es nicht, wenn die Verladung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet.

Auf Schweine, die zur allbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Die Untersuchung bei der Entladung bedarf es nicht, wenn sämtliche Schweine des Transportes am Tage der Entladung selbst oder am Tage vorher bereits bei der Entladung auf der Eisenbahn amtstierärztlich untersucht worden sind und der Nachweis dafür durch ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erbracht ist. Sofern der zuständige Kreisarzt oder sein Vertreter bei der Entladung der Transporte nicht zugegen sein kann, ist es zulässig, unter Untersuchungspflichtige Transporte bis zur amtstierärztlichen Untersuchung in einem bei der Anmeldung vorher zu bezeichnenden Stall des Entladeortes möglichst in unmittelbarer Nähe der Station unterzubringen.

§ 2. Die von Viehhändlern und Transportunternehmern zum Schweinetransport benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, sowie aller sonstigen zu oder bei einer solchen Beförderung von Schweinen benutzten Behälter und Gerätschaften (Kisten, Körbe, Futtertröge usw.) sowie auch die Ladestellen sind nach jedesmaligem Gebrauche auf Grund des Abs. 2 des § 38 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (abgedruckt in einer besonderen Beilage Nr. 105 des Reichs- und Staatsanzeigers) nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Anlage A zu § 3 dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zu reinigen und allwöchentlich einmal zu desinfizieren.

§ 3. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Januar 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 15) und die Ergänzung zu letzterer vom 2. Juli 1913 (Reg.-Amtsbl. S. 187/88) werden gleichzeitig aufgehoben.

Wiesbaden, den 12. Juni 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Gitzich.

Unter den Ziegenbeständen des Adolf Müller, Joh. Holzhauser, Georg Dambmann, Karl Kröller, Joh. Reinhard und Karl Stoll I., sowie unter den Rindvieh- und Ziegenbeständen des Bürgermeister Neu und W. Weltert III. zu Gückingen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Diez, den 6. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Bürgermeisters Dörner, Wilh. Orthen, Josef Benner, Wilh. Priker, Peter Schumacher und Gustav Schaub in Münchenbach, des Ferdinand Weyand V. in Langenbach b. R., des Karl Dormann, Karl Krefel, Ww. August Schneider und Alexander Kölich in Mörlen, des Peter Benner in Büdingen, der Christian Schürg Ww. in Unnau, des Viktor Stucki, J. Kollenberger Ww. und Chr. Braß in Stodum, des Anton Schauer, Ludwig Wiffel und Bürgermeister Dait in Radenberg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Orts- und Gehöftssperre ist angeordnet.

Marientberg, den 1. Juli 1915.

Der Landrat.

Die Sicherung der neuen Ernte.

Von den neuen Bestimmungen über die Neuregelung der Getreideverteilung im kommenden Erntejahr seien folgende mitgeteilt: In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses wird eine Reichsgetreidekasse errichtet zur Regelung des Verkehrs mit Brodgetreide und Mehl. Die gesamte neue deutsche Ernte wird schon auf dem Halm zu Gunsten der Reichsgetreidekasse beschlagnahmt. Sobald ein Kommunalverband als Selbstwirtschaftsverband anerkannt ist, wirkt die Beschlagnahme in Höhe des Bedarfsanteils dieses Kommunalverbandes zu seinen Gunsten. Die Beschlagnahme des Brodgetreides erfolgt nicht mehr unmittelbar für die Kriegsgetreidegesellschaft, sondern für Kommunalverbände von denen die festgesetzten Brodgetreidemengen der Reichsgetreidekasse zur Verfügung gestellt werden. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe können von dem seitens des Kommunalverbandes beschlagnahmten Getreide die amtlich festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorgung, zur Aussaat und für andere Staatszwecke beanspruchen. Liefern die einzelnen Verbände die vorgeschriebenen Mengen Brodgetreides innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidekasse die fehlende Menge in den betreffenden Bezirken durch Kommissionäre unmittelbar erwerben. Der anässige Handel ist möglichst zu berücksichtigen.

Die gewonnene Kleie ist dem Kommunalverband oder Selbstversorger auf Verlangen zurückzugeben, während die Kleie des auf Veranlassung der Reichsstelle ausgemahlten Getreides der Bezugsvereinigung deutschen Landwirte zu liefern ist. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirk zu regeln, besonders auch die Austeilung des Mehls nach den konsummäßigen Mengen. Zu diesem Zweck errichten sie eine Mehlerverteilungskasse, regulieren den Verbrauch durch Ausgabe von Brotkarten oder Brodbüchern und kontrollieren die Selbstversorger. Die Mehlpreise sind nach den Kosten zu bemessen, Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Auch Hafer und Gerste, sofern sie im Reich angebaut sind, werden für den Kommunalverband beschlagnahmt. Zulässig sind Veräußerungen an die Militärverwaltung oder den Kommunalverband. Landwirtschaftliche Unternehmer können zu ihrer Selbstversorgung bestimmte Mengen Hafer beanspruchen. Erfolgt die Ueberzeugung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran auf den Kommunalverband übertragen werden. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt. Die Landwirte haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern, und dürfen die andere Hälfte ihrer Vorräte oder alles, falls auf die Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieben verwenden.

Zur Herstellung von Mehl ist der Roggen mindestens bis zu 82 und Weizen bis 80 Prozent auszumahlen.

Das Verfüttern von Brodgetreide, sofern es zur menschlichen Ernährung geeignet ist, sowie von Mehl u. dgl. m. bleibt auch fernerhin verboten.

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen, mit bestimmten Ausnahmen, nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Ebenso Kraftfuttermittel im allgemeinen, wobei wiederum die Regel von Ausnahmen und Vorbehalten durchbrochen wird.

Die Reichsgetreidekasse untersteht der Aufsicht des Reichsfinanzlers. Die Reichsgetreidekasse soll mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. August 1916 sorgen.

Der neue Wirtschaftsplan erstreckt sich also vom Beginn der neuen Ernte ab auf das ganze kommende Jahr. Wenn das deutsche Volk durch sparsame Verwendung des Getreides usw. seine patriotische Pflicht erfüllt, so können wir ruhig in die Zukunft blicken, da wir mit den zur Verfügung stehenden Getreide- und Nahrungsmittel-Vorräten gut auskommen werden. Bei einer Beschrän-

lung der Fleischnahrung werden wir mit den bestehenden Fleischvorräten ebenfalls gut auskommen. Eine Einschränkung des Fleischgenusses kann uns nichts schaden. Sind doch gerade die Deutschen die größten Fleischnesser von allen Völkern Europas. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen 52,75 Kilogramm Fleisch, während England einen Fleischgenuss von 47,6 Kilogramm, Belgien von 34,5 Kilogramm und Frankreich von 33,6 Kilogramm pro Kopf der Bevölkerung aufweisen.

Bei sparsamer Benutzung der uns zu Gebote stehenden Nahrungsmittel können uns die Gegner also keineswegs aushungern.

Herstellung eines Dauerfutters durch Vermischung des Panseninhalts mit Strohmehl.

Der preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt: Die Bestimmungen, den auf den Schlachthöfen anfallenden Inhalt des Pansens der geschlachteten Wiederkäuer für Futterzwecke zu verwenden, haben bekanntlich zu recht günstigen Ergebnissen geführt, doch sind zur Durchführung des Verfahrens Anlagen erforderlich, die einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Wenn sich auch heute schon voraussagen lässt, daß im Laufe der Zeit in allen besser eingerichteten Schlachthöfen Vorrichtungen getroffen werden, die eine bessere Verwertung nicht nur des Panseninhalts, sondern auch aller übrigen auf den Schlachthöfen gewonnenen Abfälle ermöglichen, so wird dieses Ziel doch jetzt während der Kriegszeit nicht zu erreichen sein. Da es aber geboten erscheint, gerade jetzt unsere Futterbestände durch diesen recht wertvollen Zuwachs zu verwehren, so gewinnt ein Vorschlag besondere Bedeutung, der es ermöglicht, sogleich den Panseninhalt in allen Schlachthöfen, auch den kleinsten, ohne besondere Einrichtung in ein haltbares, von den Tieren, namentlich den Schweinen, sehr gern genommene Futter überzuführen.

Die Firma M. Loepfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha in Sachsen, die sich seit Jahren mit der Herstellung von Pflanzenmehlen befaßt, hat durch Versuche festgestellt, daß Strohmehl ein außerordentlich großes Aufsaugungsvermögen und außerdem die Eigenschaft besitzt, das aufgenommene Wasser leicht wieder abzugeben. Wenn man den feuchten Panseninhalt mit Strohmehl in einer Menge vermischt, die etwa die Hälfte des festgestellten Gewichts des Panseninhalts ausmacht, so wird die darin enthaltene Flüssigkeit heftig von dem Strohmehl aufgesaugt, und das Gemenge sofort in transportfähige Form gebracht. Durch Ausbreiten dieses Gemenges in bedeckten Schuppen verdunstet das überflüssige Wasser rasch, so daß sich in 24 bis 30 Stunden ohne Anwendung künstlicher Wärme ein trockenes, haltbares Futter erzielen läßt. Das Futter hat bei praktischen Fütterungsversuchen außerordentlich günstige Ergebnisse geliefert. Empfehlenswert ist der Zusatz einer geringen Menge kohlen-sauren Kalks.

Das zu verwendende Strohmehl braucht nicht besonders fein gemahlen zu sein, so daß es sich mit geringen Kosten herstellen läßt. Die genannte Firma ist bereit, das Strohmehl zu liefern und den Vertrieb des nach ihrer besonderen Anleitung gewonnenen Futters zu bewirken.

Es erscheint wünschenswert, daß die Schlachthofverwaltungen, namentlich auch die kleineren, sich dieserhalb mit der erwähnten Firma in Verbindung setzen, damit die Futtermengen möglichst schnell dem Verbrauch zugeführt werden.

Auszug aus den Verlustlisten.

Musl. Johannes Heinrich, Rennerod, Lehr.-Inf.-Rgt. vermisst.
 „ Karl Mai, Mittelhofen, Inf.-Rgt. Nr. 88 i. v.
 „ Lorenz Sturm, Salz Inf.-Rgt. Nr. 88 gefallen.
 „ Otto Schmidt, Berghahn, Inf.-Rgt. No. 161 verm.
 „ Emil Niebel, Westernhe, Inf.-Rgt. Nr. 252 i. v.
 „ Antonis Holzbach, Hirschbach, Inf.-Rgt. 221 i. v.
 „ Philipp Hoffmann, Girslenroth, 221 sch. v.
 „ Joseph Hill, Salz, Inf.-Rgt. 221 gefallen.
 „ Anton Schwarz, Westernhe, Fühl.-Rgt. Nr. 80 gefallen.
 Pionier Emil Westhöfer, Düringen Pi. Battl. Nr. 30 gef.
 „ Wilh. Form, Rennerod, Pionier Battl. Nr. 21 i. v.
 Offiz.-St. Jos. Schwarz, Western. R.-J.-R. Nr. 161 verm.
 Unteroff. Wilh. Schepf, Berghahn, Inf.-Rgt. 258 gefallen.
 Gefr. Otto Müller, Hablingen, Inf.-Rgt. Nr. 87 gef.

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weiburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Samstag, den 10. Juli.

Meist wolfig, einzelne Regenschauer, wenn auch meist leichte, kühl.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der diesjährigen Grasnutzung auf der Bierwiese ist genehmigt worden.

Indem wir den Steigern hiervon Mitteilung machen, bemerken wir zugleich, daß das Gras bis 1. September d. Js. gemäht sein muß.

Westerburg, den 6. Juli 1915.

6268

Der Magistrat. Kappel.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete gibt hiermit bekannt, daß ihm am 7. Juli cr. von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Altleiningen-Westerburg die Verwaltung des Forst- und Rentamts Westerburg übertragen worden ist.

Die Bürostunden

werden zu Ein- und Auszahlungen und Erledigung aller geschäftlichen Angelegenheiten vorerst auf

Samstag jeder Woche

nachmittags von 1 bis 6 Uhr

festgesetzt.

Westerburg, den 7. Juli 1915.

Gräfl. Leiningen'sches Forst- und Rentamt.
Schmitt.

Bullen- Verkauf.



Mittwoch, den 14. Juli d. Js.,

Mittags 1 Uhr,

wird der hiesige schwere Schlachtreife Gemeindefulle (Westerwälder Rasse) meistbietend verkauft.

Rothenbach, den 7. Juli 1915.

Der Bürgermeisterstellvert.
Steinbach.

6267

Eine Wohltat



für jede Hausfrau ist die Benutzung einer guten, modernen und schnellnähenden **Sturmvogel-Nähmaschine**. Elegante Modelle in Eiche, mit Ziernöbel in neuerer Ausführung. Die Maschine der Zukunft mit versenkbarer Obertheil. Deutsche Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für Händler. Aufklärender und lesenswerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in grosser Auswahl. Alle Zubehör- und Ersatzteile.

Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für Händler. Aufklärender und lesenswerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in grosser Auswahl. Alle Zubehör- und Ersatzteile.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvogel

Gebr. Grütner, Berlin-Halensee 125.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Wir haben jetzt wieder

Vorrat in:

Thomasschlackmehl, Kainit, Knochenmehl (roh) und Superphosphat — ferner in: Ia. Saat-Wicken. — Auch in Hobeldiele (schwedische), Cement, u. sonstigen Baumaterialien

ist wieder alles reichlich vorrätig.

Rheinische Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 16. und 17. Juli

4798 Gewinne

im Gesamtwerte von

40 000 Mk.

Kriegerheim-Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

7052 Gewinne i. Werte von 85 000 Mk.

Ziehung am 19. und 20. August.

Hauptgew. im Werte von

30 000, 10 000 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Altkupfer

(für Heereszwecke)

kauft zum Höchstpreis

Isabellenhütte, Dillenburg.

Sammelstelle für den Kreis

Westerburg bei Spengler-

meister **Wilhelm Fuckert**

Westerburg. 6218

Dampf-Kleider-Färberei

u. chemische Reinigungsanstalt

Wilh. Schmidt

Hachenburg (Altstadt)

Annahmestelle

Emmy Ullmann

Westerburg (Oberstadt)

6263 Kirchgasse 7.